

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militäranstalten zu besuchen und diesfalls einige Bemerkungen anzubringen.

Hinsichtlich der Durchführung der Militäroorganisation wird von der Commission die Wünschbarkeit einer genaueren Kontrolle der Militärschlichtigen betont, indem sich sehr viele der Militärschlichtigen dadurch entzählen, daß sie ihren Aufenthalt ändern, aber auf den alten Stammbüchern fortgeführt werden müssen, weil von ihrem neuen Wohnorte keine Meldung erfolgt.

Anlässlich der Klagen über diezplinärerliche Ausführung von Sanktionen, hält es die Commission für ganz gerechtfertigt, daß solchen Erstcheinungen mit allem Nachdruck entgegengetreten werde, nur wurde von ihr gleichzeitig der Wunsch laut, daß auch Seltens der militärischen Vorgesetzten den Untergebenen mit mehr Achtung begegnet werde, als es dem Vernehmen nach ist und da zu geschehen pflegt, und daß ungezogene oder gar belästigende Redensarten und Flüche aus dem Instructionsvortrage mehr und mehr verschwinden mögen. Es wird auch dies zur Förderung der Achtung vor den Vorgesetzten und zur Disziplin der Soldaten mit beitragen.

Die Commission hob ferner anerkennend die Thätigkeit der freiwilligen eidgenössischen Schlesservereine (deren im Jahre 1877 1356 mit 56,982 Mitgliedern bestanden, sowie der Offiziers- und Unteroffiziersvereine) hervor.

— (Der militärische Impfzwang) wird in der „Büchel-Delsdorfer Wochen-Zeitung“ zum Gegenstand einer längeren Besprechung gemacht. In genanntem Blatt spricht sich Herr Nationalrat Dr. med. Scheuchzer u. a. folgendermaßen aus: „In Frankreich ist der Impfzwang vor dem Recht und der Macht der Wahrheit und der Erfahrung gefallen, in England stehen Hunderttausende gegen den Zwang auf dem Kriegsfuß. In Deutschland wird der Reichstag, welcher vor wenig Jahren den Impfzwang mit ganz geringer Mehrheit eingeführt hat, wiederholt um Abschaffung bestürmt und es wankt das Castell der Verhälter des Dogma's. In Glarus hat das Volk in offener Landsgemeinde vor einigen Jahren den Impfzwang abgeschafft, ohne sich heute nach demselben irgendwie zurückzusehnhen. — Der Impfzwang muß auch an andern Orten fort; denn auf die Dauer wird sich das Volk von derjenigen Logik kaum zu etwas zwingen lassen, welche auf der einen Seite, mit materialisch umgeschlagenem, liberalen Mäntelchen, die Pottelei verurtheilt und verbietet und auf der andern Seite sagt: Damit du nicht vielleicht etamal von selbst mehr oder weniger frank wirst, mußt du dich künstlich sicher frank machen lassen und ich bin gimpft, somit vor Pockenansteckung sicher, damit ich aber die Pocken nicht von dir bekomme, mußt du dich auch impfen lassen. Es ist unbegreiflich, wie das Volk sich auf die Dauer einen so argen Eingriff der Staatsmehrheit in die persönliche Freiheit gefallen läßt, während z. B. der Schule die geringste körperliche Büchtigung untersagt ist und sonst eine noch so geringfügige feindselige Beurtheilung eines Menschen als schändliche Beschlagnahme, eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene als Körperfesselung bestraft wird. — Geraeug erstaunlich ist es aber, daß die jungen Männer, welche als Vaterlandsvertheidiger in die Armee treten, sich den frechen Eingriff des Impfers in ihre Freiheit und Gesundheit lammesgeduldig gefallen lassen, zumal die Militärimpfung gar keinen gesetzlichen Boden hat, sondern weiter nichts ist, als eine vom Bundesrathe bestätigte Vorschrift des eidgenössischen Oberstabsarztes, dazu bestimmt, der obligatorischen Revaccination (Wiederimpfung) im reifern Alter den Boden zu ebnen. — Wollt der Rekrut durch die Impfung frank und exercitierfähig werden, man aber im Dienste Tage und Stunden zu gesetzlichen Leistungen zu Rathe halten muß, so wird ihm durch eine einfache Verordnung vorgeschrieben, ein Impfzeugnis in den Dienst zu bringen. Wie kann er jedoch anders dieses Zeugnis erhalten, als durch Impfung außer Dienst, also im Privatleben? — Da aber alle Schweizer vor dem Geschehe gleich sind, kann eine einzelne Altersklasse der Bürger zu etwas gezwungen werden, was man den andern nicht zu blitzen wagt? Die Nützlichkeit der Impfung wird angezweifelt, die Schädlichkeit derselben ist sicher, nichtsbestoener halten die Behörden den Impfzwang nicht nur aufrecht, sondern sie führen ihn auf gesetzwidrige

Weise sogar ein, während ein ehrlicher Mann sagen würde, so lange die Gelehrten darüber streiten, ob mein Wein eigentlich auch frank sei, lasst ich mir dasselbe einstweilen nicht abschneiden. Das wäre Logik. Die Aufrechthaltung des Impfzwanges, namentlich in der Armee, ist Inconsequenz, Unrecht, Willkür.“

Die weitere Ausführung halten wir nicht für angemessen, hier zu reproduzieren.

— (Ein Circular des Oberkriegscommisärs.) Das ebdg. Oberkriegscommisärsat hat sich veranlaßt gefehlt, die Verwaltungsoffiziere der Militärschulen und Curse darauf aufmerksam zu machen, daß nach der neuen Reisordnung vom 27. März 1878 den einzeln reisenden Militärs für den Eintrittungs- beziehungsweise Entlassungstag Sold und Verpflegung zu verabsolgen ist; ebenso ist denselben die Reiseentschädigung vom Hauptort des Bezirks oder Amtes, in welchem dieselben wohnen, bis nach dem Sammelplatz zu vergüten, immerhin unter Abzug der ersten 20 Kilometer. Es scheint, daß diese Vorschrift in letzter Zeit vielfach außer Acht gelassen worden ist.

Solothurn. (Herr Dr. Trog) von Olten, seit 25 Jahren in französischen Diensten und mit dem Kreuz der Ehrenlegion dekoriert, hat nach dem „Olter Tagblatt“ endlich die Anerkennung gefunden, die ihm insbesonders für seine tapfere Haltung in der Schlacht von Worth gebührt. Derselbe ist zum Bataillonschef befördert worden. Dabei wurde er gleichzeitig zum 25. Ulanen-Regiment nach Cherbourg versetzt.

Arara. (Bei der Versteigerung der Cavallerie-pferde), welche kürzlich stattfand, hat sich eine Summe von 37,000 Fr. über die Schätzung ergeben.

A u s l a n d.

Rußland. (Silberne Trompeten.) Die Tapferkeit der russischen Regimenter im Türkenkriege hat in gewissen Collektivbelohnungen kaiserliche Anerkennung gefunden, welche den Regimentern als solche zu Theil geworden sind, und in Georgs-Fähnen, Georgs-Standarten und silbernen Georgs-Trompeten bestehen. Die Georgs-Fähnen haben theils die Aufschrift: „Für Auszeichnung im Türkenkriege 1877—1878“, theils Aufschriften, die sich auf einzelne Affären beziehen, in denen sich die Truppentheile besonders hervorgethan haben, z. B. für die Einnahme von Lowaz, den 22. August 1877; für Ablowa, den 24. August 1877; für Plewna, den 28. November 1877. Die den Cavallerie-Regimentern verliehenen Standarten führen theils ebenfalls die allgemeine Aufschrift: „Für Auszeichnung im Türkenkriege 1877 bis 1878“, theils speziellere Aufschriften, z. B.: „Für den zweimaligen Übergang über den Balkan 1878“; diese Standarte ist nur zwei Regimentern verliehen worden, dem Astrachan'schen Dragonerregiment des Großfürsten Nikolaus, und dem 26. Don'schen Kosakenregiment. Bei anderen Regimentern, die bereits im Besitz von Georgsfähnen oder Standarten waren, sind nur neue Aufschriften hinzugefügt worden, z. B. dem Moekauischen Leibgarde-Regiment für die Einnahme (?) Adrianopels. Silberne St. Georgs-Trompeten wurden verliehen für den Donau-Übergang bei Sistow, für die Schipka-Verteidigung, Plewna-Schlachten und Balkan-Verteidigung.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Der Balkanübergang des General Gurko im December 1877.) Der „russische Invalide“ veröffentlicht den Rapport des Generaladjutanten General Gurko über den Balkanübergang des Westcorps und über die Besetzung von Sofia. Der Rapport ist datirt vom 28. *) December und lautet:

Nachdem ich drei Infanteriedivisionen zur Verstärkung erhalten, denen ich nur einen Tag Ruhe vergönnte, und nachdem ich jedem Armeecorps Zwieback bis für den 20. December einschließlich hatte austheilen lassen (d. h. pro Tag und Kopf ein Pfund),

*) Die Daten sind stets in russischer Zeitrechnung angegeben, welche nach der unseligen um 12 Tage zurück ist.